

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2024**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006 Nr. 14 S. 243-246) wird nach Vorlage in der Stadtvertretung gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für die Stadt Schwentental verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, 27.10.2024, unter dem Motto „Herbstzauber & Trödelmarkt im Ostseepark“

**§ 2**

- (1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Schwentental, den 14.06.2024

Stadt Schwentental  
Der Bürgermeister



  
Thomas Haß

---